



---

Die Gemeinde Langweid a. Lech erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung**

**zur Regelung der Benutzung der Grünanlagen, der Kinderspielplätze, der Außenanlagen des Schulgeländes und der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Langweid a. Lech  
- Anlagenbenutzungssatzung –**

**vom 10.05.2005**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang des Benutzungsrechts und der Reinhaltungspflicht der öffentlich zugänglichen Anlagen. Diese sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Langweid a. Lech
- (2) Anlagen nach Absatz 1 sind die Außenanlagen des Schulgeländes, die öffentlichen Parkplätze, die Grünanlagen und Kinderspielplätze der Gemeinde Langweid a. Lech.
- (3) Zu den Anlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
  1. Grünflächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen sind, sowie Uferböschungen
  2. Wald im Sinne des Forstgesetzes
  3. Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes.

### **§ 2 Recht auf Benützung**

Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Anlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung, die öffentlichen Parkplätze zum vorübergehenden Abstellen von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

### **§ 3 Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:

1. Das Betreten der Grünflächen, die mit Blumenschmuckpflanzungen ausgestattet sind,
2. Das sportliche oder sportähnliche Ballspielen außerhalb der dafür gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
3. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
4. Das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
5. Das Nächtigen,
6. Das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen und kommunalen Fahrzeugen)
7. Das Reiten und das Radfahren. Dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Fahren mit Kleinstkinderrädern,
8. Das Reinigen von Fahrzeugen aller Art, insbesondere von Kraftfahrzeugen,
9. Das Freilaufen lassen von Hunden innerhalb der Liegeflächen und Blumenschmuckpflanzungen,
10. Das Verunreinigen der Flächen durch Mensch und Tier,
11. Der Alkoholgenuss, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

#### **§ 4 Verhalten auf den Kinderspielplätzen**

- (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze dienen als Spielfläche für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- (2) Die Gemeinde Langweid a. Lech stellt entsprechende allgemein zugelassene Spielgeräte auf den öffentlichen Spielplätzen zur Verfügung und gewährleistet deren ordnungsgemäße Benutzbarkeit. Die Auswahl der Spielgeräte steht im alleinigen Ermessen der Gemeinde Langweid a. Lech.
- (3) Auf den öffentlichen Kinderspielplätzen ist es insbesondere untersagt,
  1. die Kinderspielplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr zu benutzen,
  2. die Kinderspielplätze mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren, soweit nicht genehmigte oder in Auftrag gegebene gewerbliche Arbeiten dies erfordern. Pflegearbeiten bleiben unberührt.
  3. auf die Kinderspielplätze Tiere mitzunehmen oder deren Zutritt als Eigentümer oder Besitzer nicht zu unterbinden,
  4. auf Kinderspielplätzen zu rauchen oder Gegenstände zu verbrennen,

5. die Kinderspielplätze zu verunreinigen, insbesondere durch Ausschütten, Ausfließen oder Ausfließen lassen von Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstiger verunreinigender Flüssigkeiten sowie durch Abstellen oder Ablagern von Steinen, Bau-schutt, Schrott, Gartenabfällen, Klärschlamm, Verpackungen, sonstigen Behältnis-sen, Eis und Schnee,
6. die Spielgeräte und sonstigen Einrichtungen zu beschädigen,
7. Plakate und sonstige Werbemittel auf Kinderspielplätzen anzubringen oder aufzustel-len,
8. Alkohol auf Kinderspielplätzen zu konsumieren,
9. Motoren unnötig laufen zu lassen, Radios oder sonstige Tonwiedergabegeräte über-laut abzuspielen.

### **§ 5 Verhalten auf den Außenanlagen des Schulgeländes**

- (1) Die Außenanlagen des Schulgeländes (Schulhöfe, Schulsportanlage) stehen vorrangig den schulische Aufgaben zur Verfügung. Außerhalb der Schulzeiten können die nicht eingezäunten Außenanlagen des Schulgeländes für die außerschulische Freizeitgestal-tung genutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Außenanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf den Außenanlagen ist insbesondere untersagt:
  1. Das sportliche oder sportähnliche Ballspielen außerhalb der dafür gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
  2. Die Beschädigung von Einrichtungen,
  3. Der Tabak- und Alkoholgenuss, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

### **§ 6 Verhalten auf den öffentlichen Parkplätzen**

- (1) Die öffentlichen Parkplätze dienen dazu, Kraftfahrzeuge oder sonstige Verkehrsmittel vorübergehend abzustellen, das heißt, zu parken.
- (2) Die Benutzer der Parkplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, ge-schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf den Parkplätzen ist es insbesondere untersagt:
  1. Das sportliche oder sportähnliche Ballspielen,
  2. Das unnötige Umherfahren mit Kraftfahrzeugen aller Art,
  3. Der Alkoholgenuss, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträch-tigt werden kann,

4. Das unnötige Laufen lassen von Motoren, überlautes Abspielen von Radios oder sonstigen Tonwiedergabegeräten.

### **§ 7 Benutzung der Anlageneinrichtungen**

Bei der Benutzung der zu den in § 1 genannten Anlagen gehörenden Anlageneinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelung kann insbesondere festgelegt werden:

1. Eine zeitliche Beschränkung der Benutzung bis zum Eintritt der Dunkelheit,
2. Das Verbot des Mitführens von Hunden,
3. bei Grünspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Jugendliche unter 18 Jahren,

### **§ 8 Beseitigungspflicht**

Wer Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Bei Kindern trifft diese Verpflichtung den Erziehungsberechtigten, bei Tieren den Halter.

### **§ 9 Besondere Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Anlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Langweid a. Lech.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung wird durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde Langweid a. Lech und dem Benutzer festgesetzt.

### **§ 10 Benutzungssperre**

Aus garten- und sonstigen pflegerischen Gründen können Anlagen oder Teilflächen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

### **§ 11 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Polizei, der zuständigen gemeindlichen Dienststelle und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 12 Platzverweis und Anlagenverbot**

Wer

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in öffentlichen Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind,
3. in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
4. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten und Benutzen der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Wiederholungen sind möglich.

## **§ 13 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Langweid a. Lech haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 14 Zuwiderhandlungen**

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Anlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
2. die in §§ 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
3. einer in § 7 vorgesehenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt
4. der Beseitigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt,
5. als Inhaber einer Erlaubnis nach § 9 die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
6. einer Benutzungssperre gemäß § 10 zuwiderhandelt,
7. einer aufgrund des § 11 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
8. einem gemäß § 12 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Bei Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen gilt § 32 des OwiG.

## **§ 15 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Pflichtigen von der Gemeinde Langweid a. Lech beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 16 Laufende Verträge**

Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich der Anlagen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Langweid a. Lech vom 13. Juli 1971 außer Kraft.

Langweid a. Lech, den 10.05.2005  
Gemeinde Langweid a. Lech

gez.  
J a h n  
1. Bürgermeister